

Zum Zweck der Vereinheitlichung der gemeindlichen Leistungen zur Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in ihrer Gemeinde erlässt die Gemeinde folgende

Richtlinien zur Vereinsförderung

A. Allgemeines

1. Rechtsnatur

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

2. Förderungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Institutionen, die sich um das sportlich, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde verdient machen.

B. Laufende Zuschüsse

1. Empfängerkreis

Gefördert werden Vereine und Organisationen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und
- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern oder
- kulturelle und soziale Belange fördern.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die politische Ziele verfolgen.

Für die Berechnung der Jahresförderung nach Abschnitt B Ziffern 3 ff. dieser Richtlinien wird ausschließlich die Zahl der Kissinger Vereinsmitglieder als Grundlage herangezogen.

Antragsberechtigt für Investitionszuschüsse ist der gleiche Empfängerkreis.

2. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- als gemeinnützig anerkannt, dem Bayerischen Landessportverband oder einer anderen über die Gemeinde hinauswirkenden Dachorganisation angeschlossen ist,
- die von der Gemeinde geforderten Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erbringt,
- eine Wartezeit von drei Jahren erfüllt hat, sofern in der Gemeinde ein Verein mit gleicher Zielsetzung bereits vorhanden ist,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist,
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet, oder
- als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

3. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde gewährt den in Ziffer 1 genannten Vereinen laufende Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

3.1. Jahresförderung

Die Gemeinde gewährt Jahreszuschüsse an Vereine. Diese bestehen aus einem Sockelbetrag und einem Zuschlag für die jugendlichen Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

3.1.1. Sockelbetrag

Alle Kissinger Vereine, die die Förderungsvoraussetzungen nach den Ziffern 1 und 2 erfüllen, erhalten einmal jährlich einen Sockelbetrag, abhängig von der Mitgliederzahl.

Er beträgt bei einer Mitgliederzahl von

bis zu 200 Mitgliedern	25,-- Euro
201 bis 300 Mitgliedern	50,-- Euro
301 bis 500 Mitglieder	75,-- Euro
501 bis 1.000 Mitgliedern	100,-- Euro
mehr als 1.000 Mitgliedern	125,-- Euro

Zu den Sockelbeträgen erhalten

- die Musikkapelle Kissing 250,-- Euro
- die Chorgemeinschaft Kissing 250,-- Euro
- der Männergesangsverein „Liederkrantz“ 250,-- Euro
- der Heimat- und Volkstrachtenverein 250,-- Euro
- das BRK 150,-- Euro
- die DLRG 150,-- Euro

3.1.2. Zuschuss für die jugendlichen Mitglieder

Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs erhalten einen Zuschuss von jeweils 5,-- Euro. Die Meldung erfolgt durch namentliche Nennung und unter Angabe des Geburtsdatums.

3.2. Vereinspauschale

Die Gemeinde gewährt Vereinspauschalen in gleicher Höhe wie der Landkreis Aichach-Friedberg

3.3. Förderung von Veranstaltungen

Veranstaltungen können durch die Gemeinde gefördert werden durch

- die kostenlose Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen,
- die Stiftung von Ehrenpreisen,
- die Erhebung von Mindestbeiträgen bei Verwaltungs- und sonstigen Gebühren für Amtshandlungen
- Überlassung von gemeindeeigenen Podien, Fahnen und Verkehrsschildern,
- Einsätze des Bauhofs o.ä. gegen Kostenerstattung

Verwaltungs- und sonstige Gebühren für Amtshandlungen können nicht in Form eines Zuschusses zurück erstattet werden.

3.4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Die Gemeinde gewährt an Vereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Je Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss 5,-- Euro, maximal jedoch 500,-- Euro.

Der Zuschuss kommt nur auf Antrag zur Auszahlung. Beim Kissinger Sport-Club ist jede Abteilung antragsberechtigt.

4. Verfahren

4.1.1 Antragstellung

Anträge nach Abschnitt B dieser Richtlinien kann nur der jeweilige Hauptverein stellen. Diese Anträge sind bei der Gemeinde einzureichen. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Gemeinde. Bei Anträgen nach Ziffer 3.1. sind die Mitgliederzahlen vom 1. Januar des Jahres zugrunde zu legen.

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei der Beratung über den gemeindlichen Haushalt des kommenden Jahres berücksichtigt werden. Sie sollten vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

4.2. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

5. Anrechnung von Leistungen

Auf Zuschüsse nach Abschnitt B dieser Richtlinien werden die nach Buchstabe E zu entrichtenden Gebühren gegengerechnet.

C. Investitionszuschüsse

1. Allgemeines

Für die Gewährung von Investitionszuschüssen gelten die Regelungen des Abschnitts B sinngemäß, soweit dieser Abschnitt keine anderweitigen Regelungen enthält.

2. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der Antrag vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Vergabe des Beschaffungsauftrages gestellt wird.
- der Verein nach Abzug aller Zuschüsse mindestens einen Eigenfinanzierungsanteil von 10 % bei Bauten und 35 % für sonstige Beschaffungen selbst trägt. Eigenleistungen kann die Gemeinde als Eigenfinanzierungsanteil anerkennen. Die Gemeinde behält sich vor, die Höhe des Eigenfinanzierungsanteiles nachzuprüfen.
- die Maßnahme in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des Bayerischen Landessportverbandes, des Bayerischen Sportschützenbundes oder vergleichbarer Institutionen als förderungswürdig anerkannt wird.

3. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde gewährt den in Abschnitt A Ziffer 1 genannten Vereinen Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

3.1. Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung und zu Instandsetzungsmaßnahmen an Anlagen und Gebäuden

Die Gemeinde gewährt für den Neubau, die Erweiterung und für größere Instandsetzungsmaßnahmen an Sportanlagen, Vereinsgebäuden und ähnlichen Einrichtungen, Zuschüsse in Höhe von 15 % der nachgewiesenen reinen Baukosten, jedoch in der Regel nicht mehr als 15.000,- Euro pro Baumaßnahme. Die Gemeinde behält sich vor, den Zuschuss über mehrere Haushaltsjahre verteilt, auszuzahlen.

Entscheidend für die Bezuschussung sind die Richtlinien des Jahres, in dem der Zuschussantrag gestellt wurde.

Zuschussanträge können von einem Verein für eine zeitlich und technisch zusammenhängende Baumaßnahme nur einmal gestellt werden. Werden zeitlich zusammenhängend mehrere einzelne Maßnahmen durchgeführt, unterliegen solche Maßnahmen insgesamt der Förderhöchstgrenze.

3.2. Sonstige Zuschüsse

Die Gemeinde kann für Beschaffungen von Sport-Großgeräten im Sinne der Richtlinien des BLSV, Musikinstrumenten und Bekleidung einen Zuschuss gewähren, sofern die Beschaffung über die Deckung des laufenden Bedarfs hinausgeht und dem Verein die Beschaffung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, oder die Förderung wegen der Höhe der Beschaffungskosten, der Bedeutung der Beschaffung für die Repräsentation der Gemeinde durch den Verein oder aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet wird.

Für die Zuschusshöhe gilt Ziffer 3.1. entsprechend.

Errechnet sich für die Beschaffungsmaßnahme demnach ein Zuschuss, der unter dem zehnfachen Sockelbetrag nach Ziffer 3.1.1. liegt, den der Verein im Antragsjahr als laufende Förderung von der Gemeinde erhalten hat, wird diese Maßnahme nicht bezuschusst.

4. Verfahren

4.1. Antragstellung, Nachweis der Verwendung, Rechnungslegung

Für die Antragstellung, den Nachweis der Verwendung und die Rechnungslegung gilt Abschnitt B Ziffer 4 sinngemäß.

4.2. Ausnahmen von der Förderung

Ausgenommen von der Förderung sind

- Kosten für Grunderwerb, Erbpacht- oder Pachtentgelte
- allgemeine Kosten, einschließlich Schuldendienst und Kosten von Darlehensaufnahmen
- Versicherungsbeiträge
- allgemeine Einrichtungen, die nicht für den statutengemäßen Betrieb benötigt werden
- Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude
- Sportkleidung
- sonstige Kosten des laufenden Betriebs.

4.3. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind beizufügen:

- Baupläne
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan

Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

4.4. Rückforderung, Härtefälle

Zuschüsse nach Ziffer 3.1. werden unter Vorbehalt der anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von 15 Jahren seit dem endgültigen Zuschussbescheid eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt.

Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Gemeinde die Rückforderung in voller Höhe vor.

D. Sonstige Zuschüsse

Der Gemeinderat kann sonstige Zuschüsse, die nicht unter die Abschnitte B und C fallen, gewähren, wenn dies zur Sanierung erforderlich, der Bestand des Vereins gefährdet und ein anderer Verein mit gleicher Zielsetzung in der Gemeinde nicht vorhanden ist.

E. Zurverfügungstellung von Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen an Vereine

Die Gemeinde stellt den in Abschnitt A genannten Vereinen gemeindliche Anlagen, Gebäude und Einrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

1. Sportanlagen, Sporthallen

Für die Überlassung von Sportanlagen und Sporthallen gelten die „Richtlinien für die Vergabe der Kissinger Sporthallen und Freisportanlagen“ vom 17. Juli 1986.

Für die Überlassung erhebt die Gemeinde Benutzungsentgelte in folgender Höhe:

1.1. Benutzung der Sporthallen und -räume für laufende Zwecke

Das Benutzungsentgelt wird nach den im Belegungsplan enthaltenen Benutzungsstunden berechnet. Es beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| • für die Mehrzweckhalle | 2,-- Euro |
| • für den Gymnastiksaal | 1,-- Euro |
| • für die Paartalhalle-Alt (3/3) | 6,-- Euro |
| • für den Paartalhallen-Anbau (je Raum) | 2,-- Euro |
| • für die Kegelbahn (je Bahn) | 2,-- Euro |

je angefangene Belegungsstunde.

- | | |
|---|---------------|
| • Für das Schützenheim pauschal pro Jahr | 1.000,-- Euro |
| • Für die Räume in der „Alten Schule“ (pauschal je Raum und Jahr) | 575,-- Euro |
| • für den Schutzraum pauschal pro Jahr | 300,-- Euro |

1.2. Benutzung der Anlagen nach Ziffer 1.1. in sonstigen Fällen

Für die Überlassung der Anlagen außerhalb des Belegungsplanes beträgt das Entgelt

- | | |
|---|-----------|
| • für die Mehrzweckhalle | 3,-- Euro |
| • für den Gymnastiksaal | 2,50 Euro |
| • für die Paartalhalle-Alt (3/3) | 9,-- Euro |
| • für den Paartalhallen-Anbau (je Raum) | 3,-- Euro |
| • für die Kegelbahn (je Bahn) | 2,-- Euro |

je angefangene Belegungsstunde, mindestens jedoch

- 15,-- Euro für die Mehrzweckhalle und
- 30,-- Euro für die Paartalhalle-Alt (außer Kegelbahn).

Bei einer Belegung durch mehrere Vereine wird der Mindestbeitrag anteilig aufgeteilt.

1.3. Benutzung der Sporthallen und -räume für auswärtige Sportvereine

Für die Belegung außerhalb des Belegungsplanes beträgt das Entgelt das 10-fache des Satzes gem. Nr. 1.2., d. h.

- | | |
|---|------------|
| • für die Mehrzweckhalle | 30,-- Euro |
| • für den Gymnastiksaal | 25,-- Euro |
| • für die Paartalhalle-Alt (3/3) | 90,-- Euro |
| • für den Paartalhallen-Anbau (je Raum) | 20,-- Euro |

je angefangene Belegungsstunde, mindestens jedoch

- 150,-- Euro für die Mehrzweckhalle und
- 300,--Euro für die Paartalhalle-Alt (außer Kegelbahn).

Abweichende Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch den Ersten Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person.

Die Bewirtung in den Räumen des Paartalhallen-Anbaues obliegt ausschließlich dem Pächter.

Die Kosten, die für die Vergütung der Hallenwarte anfallen, werden direkt an den Verein weiterverrechnet, für den die Hallenwarte tätig sind.

Für die Zurverfügungstellung der Büro-Räume im DG des Paartalhallen-Anbaus an Vereine wird pauschal pro Monat und Raum ein Mietzins in Höhe von 60,- Euro in Rechnung gestellt. Die Nebenkosten betragen pauschal 30,- Euro je Monat. Weitere Nebenkosten werden nicht verrechnet. Mietzins und Nebenkosten sind einem Betrag fällig. Ein entsprechender Vertrag ist abzuschließen.

1.4. Benutzung von Hartplätzen, Freisportanlagen und Festplätzen

1.4.1. Hartplatz

Die Benutzung des gemeindlichen Hartplatzes wird im Rahmen der von der Gemeinde auf Antrag erteilten Erlaubnis unentgeltlich gestattet.

1.4.2. Freisportanlagen

Für die Überlassung der Freisportanlage an Kissinger Vereine erhebt die Gemeinde als Benutzungsentgelt die Stromkosten der Flutlichtanlage.

1.4.3. Gemeindliche Festplätze

Für die Überlassung gemeindlicher Festplätze an die Vereine zur Durchführung von Vereinsfesten mit Zeltbetrieb erhebt die Gemeinde eine Kautions von 50,- Euro je Veranstaltungstag, mindestens jedoch 250,- Euro. Der Verein überlässt Teile des Festplatzes im Einvernehmen mit der Gemeinde an weitere Benutzer, z.B. Schausteller.

2. Sonstige Veranstaltungen

Die Überlassung der Anlagen nach Ziffer 1 für sonstige Veranstaltungen erfolgt in der Regel unentgeltlich.

Die Gemeinde behält sich die Erhebung eines Benutzungsentgeltes vor, wenn für die Veranstaltung Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte erhoben werden. Ziffer 1 gilt entsprechend.

4. Überlassung sonstiger Anlagen

Die Überlassung sonstiger Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile an die in Abschnitt A genannten Vereine wird durch Einzelverträge geregelt.

F. Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem ersten Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.

Für den Fall, dass Nutzungsentgelte der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

Kissing, den 9. Oktober 2012
Gemeinde Kissing

Gez. Rinderhagen

Rinderhagen
2. Bürgermeisterin